

Schulgeldbescheinigung bis 31.01.2016

- 1) Das ÖDG ist mit Bescheid vom 12.06.1991 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschule. Dies berechtigt zum Abzug des Schulgeldes als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.
- 2) Wir bestätigen, dass das Schulgeld nur für die eigentlichen Zwecke zum Betreiben des Schulbetriebes erhoben wird. In dem monatlich erhobenen Schulgeld laut Schulvertrag sind keine Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung enthalten.
- 3) Die Höhe des Schulgeldes beträgt 80 EUR/Monat für das erste Kind, 70 EUR/Monat für das zweite Kind, 65 EUR/Monat für das dritte Kind und 60 EUR/ Monat für jedes weitere Kind. Die tatsächlich geleisteten Schulgeldzahlungen hat der Schulgeldleistende selbst durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.



Dr. Dietrich Lührs

-Schulleiter-